

S A T Z U N G

ÜBER DIE VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND DAS EINSAMMELN UND BEFÖRDERN VON ABFÄLLEN (ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG - AWS) IN DER GEMEINDE PLIENING

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden des Landkreises Ebersberg erlässt die Gemeinde Pliening folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltung

- 1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich Besitzer entledigen wollen oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutze der Umwelt, geboten ist; ausgenommen sind die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) genannten Stoffe. Bewegliche Sachen, die Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlassen, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- 2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die stoffliche Abfallverwertung und die Abfallablagerung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns der Abfälle.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Eigentümer, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchsrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- 4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- 5) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die nicht nach § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 getrennt erfasst werden und die während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und die unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden; als Restmüll gelten - unbeschadet der Regelung in § 14 Abs. 3 Ziff. 2 - auch hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, Bürogebäuden, Schulen, Anstalten, etc., die wegen des einheitlichen Behältersystems zusammen mit Restmüll abgefahren werden. Die Inhaltsstoffe sind im Einzelnen dieselben wie beim Restmüll; sie fallen üblicherweise nur räumlich konzentriert in anderer, branchenabhängiger Zusammensetzung an.
- 6) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushalten oder nach Art und Menge haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind.

- 7) Sonderabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Gewerbe- u. Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt zu entsorgen sind, soweit sich nicht aus Abs. 6 etwas anderes ergibt.
- 8) Elektronikschrott im Sinn dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushalten, die in den Geltungsbereich des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) fallen. Ab Inkrafttreten gelten für die Entsorgung bzw. Verwertung von Elektronikschrott die Vorschriften des ElektroG. Die Rückgabe des Elektronikschrott richtet sich nach dem entsprechend dem ElektroG entwickelten Hol- und/oder Bringsystem für den Landkreis Ebersberg.
- 9) Im Übrigen richten sich die Begriffsbestimmungen nach der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden.

§ 1 a Abfallvermeidung

- 1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater.
- 2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert wird.
- 3) Bei Veranstaltungen i. S. v. Abs. 2 dürfen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 2 Einsammeln, Beförderung und sonstige Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- 1) Die Gemeinde erfüllt die Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 nach Maßgabe
 - a) des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG)
 - b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgungen von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAIG)
 - c) der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises Ebersberg
 - d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung)
 - e) dieser Satzung
- 2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3
Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern sowie der sonstigen Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- 1) Vom Einsammeln und Befördern sowie der sonstigen Abfallentsorgung gem. § 1 Abs. 2 durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die gemäß der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung) von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind;
 2. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub;
 3. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den dafür zugelassenen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
 4. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlamm;
 5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind;
 6. Wurzelstöcke > 20 cm Stammdurchmesser;
 7. Abfälle, soweit sie nicht schon von Nr. 1 - 6 erfasst werden; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus Haushalten und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie für Abfälle, die nach Maßgabe des Entsorgungsnachweises zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können;
 8. pflanzliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, die in ihrer Menge über das üblicherweise in Haushaltungen anfallende Maß hinausgehen;
 9. Speiseabfälle aus Gaststätten, Kantinen und anderen Gewerbebetrieben sowie aus öffentlichen Veranstaltungen, die in ihrer Menge über das üblicherweise in Haushaltungen anfallende Maß hinausgehen;
 10. Verpackungen, soweit Rücknahmeverpflichtete diese zurückgenommen haben und sie einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen haben;
 11. Verpackungsabfälle und sonstige hausmüllähnliche Abfälle, die in großen Mengen in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie der Landkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Abfallerzeuger oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten oder Rückgaberechte zur Verwertung zur Verfügung stehen; der Landkreis stellt gegenüber den Abfallerzeugern fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen.
- 2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln oder zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.
- 3) Soweit diese Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müllabfuhr übergeben, noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden.

§ 4 Anschluss- und Überlassungsrecht

- 1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- 2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 9 -14 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht Anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- 3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Absatz 3 Nr. 1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 5 Anschluss- und Überlassungszwang

- 1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- 2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 9-14 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- 3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. Die Besitzer der in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle;
 2. die Besitzer der durch die Verordnung nach § 4 Absatz 4 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden;
 3. die Besitzer der durch die Einzelfallentscheidung nach § 4 Absatz 2 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;
 4. die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Absatz 6 AbfG übertragen worden ist.
- 4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 - 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 6 Mitteilungspflichten und Überwachung

- 1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Gemeinde zu den durch die Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- 2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 7 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 8 Eigentumsübertragung

- 1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der entsorgungspflichtigen Körperschaft über. Wird Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- 2) Die im Rahmen der Restmüllabfuhr oder der getrennten Abfuhr von pflanzlichen Abfällen nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 sind von diesen wieder zurückzunehmen.

2. Abschnitt
Bereitstellen, Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9
Formen des Einsammelns und Beförderns

- 1) Die von der Gemeinde einzusammelnden und zu befördernden Abfälle werden eingesammelt und befördert
durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 10 und 11) oder im Rahmen des
 - b) Holsystems (§§ 12 bis 13 b) oderdurch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 14).
- 2) soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, hat der Besitzer sie selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen zu den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen zu bringen. In diesem Fall gilt die AWS des Landkreises.

§ 10
Bringsystem

- 1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- 2) Dem Bringsystem unterliegen folgende Abfälle zur Verwertung, nachfolgend Wertstoffe genannt
 - a) pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden (Gartenabfallcontainer)
 - b) Altmetalle
 - c) Elektronikschrott
 - d) Papier, Pappe und Kartonagen
 - e) Altholz
 - f) Bauschutt
 - g) Compact Disc (CD) und DVD
 - h) Korken
- 3) Die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Restmüll zu entsorgen sind, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel, richtet sich nach der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung).
- 4) Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll).

§ 11
Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- 1) Die in § 10 Abs. 2 aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen (§ 5) in die von der Gemeinde dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die Überlassung im Holsystem nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) bleibt unberührt.

- 2) Problemabfälle im Sinn des § 10 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder in den stationären Einrichtungen zur Problemabfallsammlung zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und stationären Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis im Benehmen mit den Gemeinden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- 3) Die Bereitstellungspflicht des Landkreises gem. § 10 Abs. 1 und die Überlassungspflicht an den Landkreis gem. Abs. 1 für Wertstoffe entfallen, wenn hierfür aufgrund einer gemeindlichen Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen Regelungen getroffen sind.
- 4) Die in § 10 Abs. 4 aufgeführten Abfälle aus Haushaltungen (Sperrmüll) sind vom Überlassungspflichtigen (§ 5) zu den von der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtung (Wertstoffhof) zu bringen und dort, soweit technisch möglich und zumutbar, getrennt nach Holz, Metall und Sperrmüll in die dafür bereitgestellten Sammelcontainer einzugeben.

§ 12 Holsystem

- 1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- 2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Wertstoffe:
 - a) organische Bestandteile von Abfällen aus Haushaltungen (Kompoststoff) und pflanzliche Abfälle, soweit sie in die Komposttonne gegeben werden können und nicht selbst kompostiert werden (gemäß der Trennliste für Bioabfälle des Landkreises Ebersberg in der jeweils gültigen Fassung),
 - b) pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht in die Komposttonne gegeben werden können und nicht selbst kompostiert werden,
 - c) Wertstoffe nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Buchstabe c und d, soweit für diese bei den Haushaltungen ein entsprechendes Holsystem bereitgestellt ist.
 2. Abfälle, die nicht nach der Nummer 1 oder § 10 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll), soweit die Gemeinde ein Holsystem vorsieht.
- 3) An das Holsystem sind auch Gewerbebetriebe anzuschließen, die nicht mehr als zwei der in der Gemeinde maximal zugelassenen Behältnisgrößen Restmüll produzieren.

§ 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- 1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a aufgeführten Wertstoffe (Kompoststoff und pflanzliche Abfälle) sind getrennt vom Restmüll in den jeweils dafür bestimmten zugelassenen Komposttonnen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Stoffe dürfen in die Komposttonne nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 4 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Komposttonnen:

1. grüne Müllnormtonne mit 70/80 l Füllraum
2. grüne Müllnormtonne mit 110/120 l Füllraum
3. grüne Müllnormtonne mit 240 l Füllraum

- 2) Restmüll im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 2 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. Der Landkreis kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 (1. Alternative) und Satz 4 zulassen.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonnen mit 70/80 l Füllraum;
 2. Müllnormtonnen mit 110/120 l Füllraum;
 3. Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum;
 4. Müllgroßraumbehälter mit 1.100 l Füllraum;
- 3) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b aufgeführten Wertstoffe sind getrennt zur Abfuhr bereitzustellen; andere, als die dafür bestimmten Abfälle dürfen nicht bereitgestellt werden. Für diese Wertstoffe wird in der Regel zweimal jährlich eine besondere Abfuhr durchgeführt; die Besitzer haben die Abfälle zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust aufgenommen werden können und dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Pflanzliche Abfälle sind zu bündeln. Wurzelstöcke dürfen nicht bereitgestellt werden.
- 4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Kompost- oder Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Kompost- oder Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde oder eine von ihr bestimmte Stelle gibt bekannt, welche Säcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- 5) Pflanzliche Abfälle, Metalle, Sperrmüll, Problemabfälle und Elektronikschrott dürfen von den Besitzern selbst oder durch beauftragte Dritte auch zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht werden; § 14 gilt entsprechend.

§ 13 a **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse** **im Holsystem**

- 1) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Kompost- und Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens je eine Komposttonne gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 und ein Restmüllbehältnis nach § 13 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein, soweit eine Ausnahme nach Abs. 2 nicht besteht. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Kompost- und Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Die Gemeinde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

- 2) Von der Verpflichtung zur Bereithaltung einer Komposttonne gem. Abs. 1 sind die Besitzer von Abfällen gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a ausgenommen, wenn diese selbst kompostieren. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer Möglichkeit zur Eigenkompostierung, wobei von einer zu düngenden Gartenfläche von mindestens 50 qm/Person ausgegangen wird. In Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn die ordnungsgemäße Kompostierung sichergestellt ist.
- 3) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Kompost- und Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Die Gemeinde oder die von ihr bestimmte Stelle informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- 4) Die Kompost- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte Mülltonne passen, dürfen weder in die Komposttonne noch der Restmüllentsorgung übergeben werden.
- 5) Die Kompost- und Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- 6) Die Verpflichtungen gegenüber dem Landkreis entfallen, soweit gemeindliche Regelungen getroffen sind.

§ 13 b

Häufigkeit und Zeitpunkt der Kompoststoff- und der Restmüllabfuhr

- 1) Kompoststoff und Restmüll werden in der Regel abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen der Gemeinde vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden von der Gemeinde oder der von ihr bestimmten Stelle bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- 2) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- 3) Die Bekanntmachung durch den Landkreis entfällt, wenn diese aufgrund einer gemeindlichen Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen erfolgt.

§ 14 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

1) Besitzer von Abfällen, zu deren Entsorgung die Gemeinde verpflichtet ist, die jedoch aufgrund anderer Vorschriften vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinden ausgeschlossen oder freigestellt sind, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 5 Absatz 2 und 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Gemeinde dafür jeweils bestimmten Anlagen gem. Anlage 2 (von der Gemeinde betriebene oder ihr zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der Gemeinde zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Die Gemeinde informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

2) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 3 Abs.1 von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Inertes Material direkt zur Verfüllung oder Wiederverwertung

(Stoffe, die kein oder ein äußerst geringes physikalisch-chemisches Reaktionspotential ausweisen, sodass auch ohne Vorbehandlung umweltgefährdende Reaktionen bei der ungeschützten Rückführung in den Boden nicht zu besorgen sind, wie z. B. Gesteins-, Porzellan- und Glasmaterial, Mörtel-, Beton- und Mauerwerksbrocken, Ziegelschutt, Erd- und Bodenaushub, Straßenaufbruch).

2. Baustellenmischabfälle (Abbruch-, Rohbau- und Ausbauscutt, der ausschließlich auf Baustellen anfällt und der überwiegend aus inertem Material besteht, der aber mit sonstigen Altstoffen aus Bauscutt vermischt ist).

3. Baustellenrestmüll (Reststoffe, die ausschließlich auf Baustellen anfallen und keine inerten Bestandteile aufweisen).

3) Gewerbliche Abfälle, zu deren Entsorgung die Gemeinde verpflichtet ist, die jedoch aufgrund anderer Vorschriften vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinden ausgeschlossen oder freigestellt sind, sind nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:

1. Wertstoffe gem. § 10 Abs. 2 Buchst. b bis 1 sowie Holz, Hohlkörperkunststoffe und Verkaufsverpackungen, jeweils getrennt oder im Rahmen von Wertstoffgemischen mit und ohne Kunststoffanteil,

2. Restmüll,

3. Sonderabfälle, soweit sie eine Menge von 500 kg pro Jahr und Betrieb nicht übersteigen.

4) Die Gemeinde kann Gewerbeabfallbesitzer beraten, wie Gewerbeabfälle vermieden und/oder verwertet werden können.

5) Gewerbebetriebe, die im Kalenderjahr mehr als einhundert Tonnen Abfall zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anliefern oder durch Dritte anliefern lassen, müssen dem Landkreis über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Beseitigung und Verwertung der bei ihnen angefallenen Abfälle berichten. Der Landkreis kann den Bericht auf von ihm entworfenen Formblättern verlangen. Die Berichte sind dem Landkreis jeweils zum 1. April des Folgejahres vorzulegen.

6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. § 12 AbfG (Einsammelungs- und Beförderungsgenehmigung) bleibt unberührt.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 **Bekanntmachung**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pliening.

§ 16 **Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 17 **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises anliefert;
 2. gegen die Überlassungsverbote des § 3 Absatz 3 Satz 1 verstößt;
 3. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 Absatz 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 5. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 8 Absatz 2 nicht wieder zurücknimmt;
 6. gegen die Vorschriften in §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
 7. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
 8. unter Verstoß gegen § 14 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert;
 9. die zwingenden Vorschriften in § 14 Abs. 6 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.
- 2) Andere Straf- und Bußgeld Vorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Absatz 1 Nr. 1 AbfG bleiben unberührt.

§ 18 **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- 1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19
Schlussbestimmung

- 1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2005 außer Kraft.

Pliening, 30.08.2007

.....
Georg Rittler
Erster Bürgermeister